

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/70 vom 3. Dezember 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_70

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/70 du 3 décembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/70 del 3 dicembre 2025

Regeste

Art. 55 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 IVV. Der Beschwerdeführer war zuletzt als Grenzgänger im Kanton St. Gallen erwerbstätig und hatte im Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV-Stelle seinen Wohnsitz weiterhin in der benachbarten Grenzregion. Die Beschwerdegegnerin war folglich für den Erlass der angefochtenen Verfügung nicht zuständig. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie die Angelegenheit zum Erlass der Verfügung über den Rentenanspruch der IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) überweise (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Dezember 2025, IV 2025/70).

Erwägungen

E. 1

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Nach Art. 40 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) ist zuständig zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen die IV-Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet die Versicherten ihren Wohnsitz haben (lit. a) oder für im Ausland wohnende Versicherte – unter Vorbehalt der speziellen Regelung für Grenzgänger gemäss Art. 40 Abs. 2 IVV sowie des hier nicht interessierenden Art. 40 Abs. 2bis IVV – die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (lit. b). Gemäss Art. 40 Abs. 2 IVV ist bei Grenzgängern die IV-Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet diese eine Erwerbstätigkeit ausüben, zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen zuständig. Dies gilt auch für ehemalige Grenzgänger, sofern sie bei der Anmeldung ihren ordentlichen Wohnsitz noch in der benachbarten Grenzzone haben und der Gesundheitsschaden auf die Zeit ihrer Tätigkeit als Grenzgänger zurückgeht. Die Verfügungen werden von der IVSTA erlassen. Laut Art. 40 Abs. 3 IVV bleibt die einmal begründete Zuständigkeit der IV- Stelle im Verlauf des Verfahrens grundsätzlich erhalten.

E. 1.1

Zuständig ist in der Regel die IV-Stelle, in deren Kantonsgebiet der Versicherte im Zeitpunkt der Anmeldung seinen Wohnsitz hat. Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit in Sonderfällen (Art. 55 Abs.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer war zuletzt als Grenzgänger im Kanton St. Gallen erwerbstätig (IV-act. 16, IV-act. 33) und lebte im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Invalidenversicherung und auch heute noch im grenznahen Raum in C.____. Er macht einen Gesundheitsschaden geltend, der auf die Zeit seiner Tätigkeit als Grenzgänger im Kanton St. Gallen zurückgehen soll (IV-act. 1 Ziff. 6.1, IV-act. 33-2). Unter diesen Umständen war

die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 40 Abs. 2 IVV zur Entgegennahme und Prüfung der IV-Anmeldung des Beschwerdeführers zuständig, jedoch nicht für den Erlass der IV 2025/70 3/5

Verfügung. Letzteres fällt in den Zuständigkeitsbereich der IVSTA (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 15. Juni 2010, 9C_108/2010, E. 2.2; Rz. 7006 ff. des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI]; Rz. 1004 des Kreisschreibens über die Rechtspflege in AHV/IV/EL/EO/FamZLw/FamZ/ÜL; URS MÜLLER, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, 2010, S. 145, Rz. 806). Darauf hat die IVSTA die Beschwerdegegnerin im Übrigen im Schreiben vom 30. Juni 2023 auch ausdrücklich hingewiesen (IV-act. 35; vgl. auch das nach Erlass der angefochtenen Verfügung verfasste Schreiben der IVSTA an die Beschwerdegegnerin vom 26. Mai 2025, in dem die IVSTA nochmals darauf hinwies, dass aufgrund des Wohnsitzes des Beschwerdeführers im Ausland die IVSTA für den Erlass der Verfügung zuständig sei [IV-act. 151]). Die Beschwerdegegnerin war folglich für den Erlass der angefochtenen Verfügung nicht zuständig; sie hätte die Akten nach Abschluss der Abklärungen und Durchführung des Vorbescheidverfahrens zum Erlass der Verfügung an die IVSTA überweisen müssen, damit diese die Verfügung erlässt.

E. 1.3

Die gesetzliche Zuständigkeitsordnung im öffentlichen Verfahrensrecht hat zwingenden Charakter. Von den gesetzlich festgelegten sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeiten darf folglich nicht abgewichen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen aus prozessökonomischen Gründen von der Aufhebung des Entscheids einer unzuständigen kantonalen IV-Stelle abgesehen werden, nämlich dann, wenn die Unzuständigkeit nicht gerügt wird und zudem aufgrund der Aktenlage in der Sache entschieden werden kann (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 16. Juli 2002, I 8/02, E. 1.1 mit Hinweisen). Ein Anspruch auf Heilung der Unzuständigkeit besteht allerdings nicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. August 2010, IV 2009/243, E. 2.3).

E. 1.4

Zwar rügt der Beschwerdeführer die Unzuständigkeit der Beschwerdegegnerin zum Erlass der angefochtenen Verfügung nicht, hält indessen eventualiter die Durchführung zusätzlicher Abklärungen für erforderlich, weshalb nicht von vornherein davon ausgegangen werden kann, dass die Sache materiell spruchreif ist und bereits gestützt darauf nicht von der Aufhebung der angefochtenen Verfügung infolge Unzuständigkeit abgesehen werden kann. Der fehlenden Rüge der Unzuständigkeit darf im vorliegenden Fall zudem kein hohes Gewicht beigemessen werden, da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist. Des Weiteren ist – wie das EVG im erwähnten Urteil vom 16. Juli 2002, I 8/02, in E. 2.4 weiter ausführte – in Fällen wie dem vorliegenden dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie geringeres Gewicht beizumessen. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland ein schutzwürdiges sachliches Interesse daran haben, dass ihr Rentenanspruch von der IVSTA beurteilt wird, da diese auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrung besser als eine kantonale IV-Stelle in der Lage ist, relevante Geschehensabläufe ausserhalb der Schweiz kompetent zu würdigen. Im Übrigen wird durch die Zuweisung der Fälle von im Ausland wohnenden Personen an die IVSTA eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet, was auch im Interesse der IV 2025/70 4/5

Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit liegt. Schliesslich ist zu beachten, dass für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der IVSTA nicht das kantonale Versicherungsgericht, sondern das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist (Art. 69 Abs. 1 lit. b IVG). Eine Heilung des Zuständigkeitsmangels würde damit zu einer Abweichung vom gesetzlich zwingend geregelten Rechtsmittelweg führen. Ein Absehen von der Aufhebung der angefochtenen Verfügung der unzuständigen Beschwerdegegnerin rechtfertigt sich – selbst unter Beachtung der angesichts des zwingenden Charakters der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung kritisch zu betrachtenden bundesgerichtlichen Praxis – daher nicht.

E. 1.5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 26. Februar 2025 wegen Unzuständigkeit der Beschwerdegegnerin aufzuheben ist. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie – nach allfälliger Aktualisierung des Dossiers – die Angelegenheit zum Erlass der Verfügung über den Rentenanspruch der IVSTA überweise.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. IV 2025/70 5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.